

Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden. Von Dr. phil. **Otto Richter**, Archivar und Bibliothekar der Stadt Dresden. Herausgegeben im Auftrage des Rates zu Dresden. I. u. II. Abt. (A. u. d. T.: Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden, II. und III. Bd.) Dresden, Wilh. Baensch. 1891. VIII, 376; XII, 402 SS. 8°.

Dem ersten Teile der (inneren) Geschichte der Stadt Dresden (besprochen in dieser Ztschr. VI, 316 flg.), welcher deren vielfach wechselnde und weitverzweigte Verfassung behandelte, folgt jetzt in zwei Abteilungen der zweite, der städtischen Verwaltung gewidmete. Er ist, wie sich erwarten liefs, nicht nur nach denselben Grundsätzen, sondern auch mit derselben Gründlichkeit und Sorgfalt, wie jener, und formell mit einer Knappheit geschrieben, welche allein es ermöglichte, das massenhafte Material zu bewältigen und dabei den Überblick über das Ganze zu erhalten. Von der Mühseligkeit der Arbeit, welche sich aus Hunderttausenden von Einzelnotizen aus „den gesamten älteren Urkunden und Stadtrechnungen, sowie Tausenden von Aktenbänden des Ratsarchivs“ aufbaut, gewinnt man eine annähernde Vorstellung, wenn man beispielsweise darauf achtet, wie oftmals das historische Ergebnis von einer ganzen Reihe der in den Anmerkungen wortgetreu abgedruckten Belegstellen in einem einzigen kurzen Satze zusammengefaßt ist. Ebenso bescheiden als richtig bemerkt der Verfasser: „Sollten in der ganzen Anlage des Werkes Mängel gefunden werden, so wäre wohl zu berücksichtigen, daß es dafür an einem Vorbilde gefehlt hat, denn bisher gab es für keine deutsche Stadt eine Darstellung der gesamten Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, die sich ebenso über das Mittelalter, wie über die Neuzeit erstreckt hätte“.

In sieben Hauptabschnitten behandelt der Verfasser die einzelnen städtischen Verwaltungsgebiete. Die Gerichtsgewalt der Stadt und ihres Rates beschränkte sich ursprünglich nur auf die sogenannte niedere Gerichtsbarkeit und zwar nur innerhalb des Weichbilds. Ein markgräflicher Schultheifs oder Schösser führte den Vorsitz im Stadtgericht, gehörte aber, ebenso wie die Schöffen, selbst zu den Ratspersonen. Um so leichter ging allmählich die Gerichtsgewalt auf den Rat über und wurde nun durch einen vom Rate erwählten, aber vom Markgrafen bestätigten Stadtrichter ausgeübt. Die Obergerichte erhielt der Rat erst 1484. Interessant ist es, zu erfahren, daß (vor Mitte des 15. Jahrhunderts), wie in anderen Städten, so auch in Dresden, sich viele Ratsherren unter die Freischöffen der westfälischen Feme aufnehmen liefsen, um teils sich selbst, teils ihre Untergebenen desto besser gegen etwaige Anklagen jenes Femengerichtes verteidigen zu können. In anschaulicher Weise wird das gesamte zu Dresden übliche Gerichtsverfahren (I, 27 flg.) geschildert. Ein sehr umfangreiches Kapitel ist darauf der Polizeiverwaltung (Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Gewerbe-, Markt-, Feuer-, Bau-Polizei), ein ferneres nicht minder wichtiges der Bauverwaltung gewidmet, welche sich früher natürlich auch auf die Festungswerke der Stadt erstreckte. Die Geschichte des städtischen Finanzwesens mit dem Nachweis über die Erwerbung der einzelnen Stadtvorwerke, Ratsdörfer, Erb- und Pachtzinsen, sowie mit der Aufzählung der verschiedenen Einnahmequellen, nämlich des Geschosses, des Niederlagerechtes für alles die Stadt zu Land und zu Wasser passierende Kaufmannsgut, des von den Markgrafen er-